



Österreichischer  
Städtebund

---

Rathaus, 1082 Wien

---

Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gv.at

www.staedtebund.gv.at

---

DVR 0656097 | ZVR 776697963

---

Unser Zeichen:

70-01-(2015-0530)

---

bearbeitet von:

DI Melanie Lutz DW 89989 / Sandra Wölfel

---

elektronisch erreichbar:

melanie.lutz@staedtebund.gv.at

---

**Stellungnahme**

BMVIT - II/Stabst.IKI  
(Stabstelle - Informations- und  
Kommunikationsinfrastruktur)  
Postfach 201  
1000 Wien  
[stefanie.krames@bmvit.gv.at](mailto:stefanie.krames@bmvit.gv.at)  
[infra@bmvit.gv.at](mailto:infra@bmvit.gv.at)

Wien, 25. März 2015

**GZ. BMVIT-630.071/0006-  
II/Stabst.IKI/2015**

**Stellungnahme zu den Entwürfen der  
vier Sonderrichtlinien betreffend  
Breitbandförderung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den mit Schreiben vom 11. März 2015, BMVIT-630.071/0006-  
II/Stabst.IKI/2015, übermittelten Entwürfen der vier Sonderrichtlinien zur  
Breitbandförderung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie  
im Zusammenhang mit der Breitbandstrategie 2015-2020 gibt der Österreichische  
Städtebund folgende Stellungnahme ab:

**Allgemeine Anmerkungen:**

**Punkte, welche vom Österreichischen Städtebund begrüßt werden**

**Ausbaupräferenz Ballungsgebiete**

Die Breitbandstrategie 2020 des BMVIT verfolgt die Zielsetzung, dass bereits  
2018 in den Ballungsgebieten 70% der Haushalte ultraschnelle Breitband-  
Hochleistungszugänge zum Internet (mehr als 100 Mbps) zur Verfügung stehen

sollen, 2020 soll eine nahezu flächendeckende Versorgung der Bevölkerung erreicht werden (siehe Vorworte zu allen drei Breitband-Förderrichtlinien-Entwürfen, S. 2 sowie Pkt. IV Ziele, Leerrohr-Förderrichtlinien, S. 9).

### **Bedarfsorientierte Regelungsziele und Indikatoren**

Bedarfsorientierte Auslegung der Regelungsziele und Indikatoren, indem diese u.a. auf quantitative Werte abstellen wie beispielsweise eine „Steigerung der Anzahl angeschlossener Gebäude“ als Maßzahl. Bei den angestrebten Lückenschlüssen im verdichteten (städtischen) Bereich wird diesem Indikator in hohem Maße entsprochen. (S. 9 Leerrohr-Förderrichtlinien).

### **Schwerpunkt der Leerrohr-Förderung auf Lückenschlüsse**

Bei der Leerrohr-Förderung wird ein klarer Fokus auf einen Lückenschluss zwischen bestehenden Netzen gelegt, der längerfristig geplant und ergänzend zu den Ausbauplänen der lokalen Kommunikationsanbieter erfolgen soll (Pkt. j) S. 4 Leerrohr-Förderrichtlinien).

### **Städte und Gemeinden als bevorzugte Förderwerber bei der Leerrohr-Förderung**

Bei den vorgesehenen Maßnahmen wird das Interesse der österreichischen Gemeinden an einer möglichst weitreichenden Versorgung von Haushalten, öffentlichen Gebäuden und Unternehmen im Vordergrund gesehen (Pkt. k) S. 4 Leerrohr-Förderrichtlinien).

Die Förderrichtlinien sehen bei der Leerrohrförderung eine Nachrangigkeit von privatwirtschaftlichen Förderwerbern (außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen und Personengemeinschaften, wie insbesondere Personengesellschaften des Zivil- und des Unternehmensrechts) gegenüber (außer der Bundesverwaltung stehenden) Förderungswerbern aus dem staatlichen Sektor vor. Privatwirtschaftliche Förderwerber können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn für ein Gebiet (offenbar NUTS 3-Region) *kein* Ausbauprojekt eines Förderwerbers aus dem staatlichen Sektor angemeldet wurde (S. 11 Leerrohr-Förderrichtlinien).

### **Keine Einschränkung der Förderkulisse**

Den Förderrichtlinien ist keine Einschränkung bei der Fördergebietskulisse zu entnehmen. Beim Punkt „Fördergebiet“ wird auf die Breitbandkarte als Anlage zur Sonderrichtlinie verwiesen. Da sich bei den übermittelten Unterlagen jedoch *keine Breitbandkarte* befand (diese wird laut Auskunft erst mit

Ausschreibungsstart vorliegen) bekräftigt der Österreichische Städtebund seine Forderung, dass es zu keiner Gebietseingrenzung vorab kommen darf. Da aus heutiger Sicht noch unklar ist, ob es eine Beschränkung der Fördergebietskulisse gibt oder nicht, sollten für den Fall, dass der Breitbandatlas als gültige Förderkulisse definiert wird, Abweichungen davon für den Fall von Aktualitätsmängeln vorgesehen werden.

Vgl. Positionspapier des Österreichischen Städtebundes, 2014: „Tatsächlich zeigen Rückmeldungen zu einer bereits im Jahr 2013 durchgeführten Kurzumfrage des Österreichischen Städtebundes zum Thema „Breitbandausbau“, dass sich der Bedarf an einem Breitbandausbau jedoch definitiv nicht nur auf den ländlichen Raum beschränkt, sondern auch in den Städten bei weitem nicht durchgängig gewährleistet ist. Dies dokumentieren auch aktuelle Breitband-Initiativen von durchwegs größeren Mitgliedsstädten des Österreichischen Städtebundes wie etwa Klagenfurt, Villach, Klosterneuburg, Baden oder Schrems. Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes hat daher vorrangig eine flächendeckende Identifikation von Breitband-Versorgungslücken (Breitband-Atlas) zu erfolgen und ist auf dieser Grundlage eine Priorisierung des Breitband-Ausbaus nach bedarfsorientierten Gesichtspunkten vorzunehmen. Da der Breitband-Ausbau auch in den Städten nicht durchgängig gegeben ist, sind diese ebenfalls in die Breitband-Förderkulisse aufzunehmen.“

### **Betonung eines koordinierten und kooperativen Vorgehens bei kommunalen Tiefbauarbeiten**

Bei der Leerrohr-Förderung ist eine Ko-Finanzierung durch andere Träger (z.B. Länder) ergänzend zulässig, wobei die Eigenmittelquote, welche auch durch eigene Sach- und Arbeitsleistungen erbracht werden kann, bei 10% der Projekt-Gesamtkosten liegt.

### **Anlaufkosten für Planung und Beratung förderfähig**

Seitens des Österreichischen Städtebundes wird begrüßt, dass Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben, die binnen 6 Monaten vor Abschluss des Fördervertrages angefallen sind, ebenfalls anerkannt werden können (Leerrohr-Förderrichtlinien, S. 18).

### **Berücksichtigung der Vorsteuer-Thematik bei den Kommunen**

Erfreulicherweise wird bei den Förderrichtlinien auch berücksichtigt, dass die auf die Kosten förderbarer Leistungen entfallende Umsatzsteuer bei Förderungsnehmern, bei denen keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,

ebenfalls als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden kann (Leerrohr-Förderrichtlinien, S. 19).

### **Bedarfs-, versorgungs- und effizienzorientierte Qualitätskriterien**

Die Bewertungskriterien, welche erst im Detail zu entwickeln sind, werden in einem *Bewertungshandbuch* festgelegt. Vorgesehen sind objektivierbare Qualitätskriterien wie der „Abdeckungsgrad eines Projekts“ (höchste Punktezahl bei höchstmöglicher Abdeckung von Gebäuden in der jeweiligen Region), der „Relevanz“ (Erzielbarkeit möglichst vieler potentieller Anbindungen insbesondere für Schulen, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen usw. im geplanten Abdeckungsgebiet) oder das „Ausmaß der Mitbenutzung“ (geringstmöglicher Aufwand an eigener Bauführung durch Mitnutzung von Einbautentätigkeiten).

### **Punkte, die noch zu präzisieren wären bzw. zu hinterfragen sind**

#### **Notwendigkeit eines überregionalen Konzepts**

Gemäß dem vorliegenden Richtlinien-Entwurf muss ein geförderter Streckenabschnitt bei der Leerrohr-Förderung geeignet sein, sich in ein überregionales Konzept zur Errichtung eines NGA-Netzes einzufügen. Es stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien diese Eignungsprüfung erfolgen soll. Auch der Begriff der „überregionalen Konzepte“ wäre zu präzisieren, da es sich dabei auch um kollidierende Konzepte handeln kann (z.B. Ausbauplan des Landes, Ausbaupläne von privaten Betreibern). Welchen „Konzepten“ ist Vorrang zu geben bzw. wie ist die Bedeutung solcher Konzepte zu gewichten?

#### **Definition „Fördergebiet“ und diffuse Konsultationsverpflichtung von Betreibern**

Das „Fördergebiet“ umfasst grundsätzlich jene Teile des Bundesgebiets, wo aktuell keine Breitband-Hochleistungszugänge verfügbar sind. Eine „dynamische“ Einschränkung des Fördergebiets ist jedoch ergänzend vorgesehen, indem eine Konsultation der Betreiber zur Bedingung gemacht, wird um festzustellen, ob durch diese im Zielgebiet binnen drei Jahren kein Ausbau von Breitband-Hochleistungszugängen vorgesehen ist.

Der Österreichische Städtebund gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass eine abschließende Abklärung innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens kaum erzielbar ist. Es ist allein aufgrund der Vielzahl an Betreibern für die Städte

und Gemeinden keinesfalls möglich, alle Betreiber im Zielgebiet vollständig zu identifizieren geschweige denn zu konsultieren!

Darüber hinaus besteht die Gefahr bzw. ist unklar wie verhindert werden soll, dass Betreiber durch Informationsverzögerung oder bewusst gesteuerte, adaptierte „Ausbaupläne“ Leerverrohrungs-Förderungen von Gemeinden blockieren, um eigene Förderprojekte (Access, Backhaul) positionieren zu können.

### **Notwendigkeit einer Erstberatung durch das Breitbandbüro**

Die Gewährung einer Leerrohr-Förderung setzt eine Erstberatung durch das Breitbandbüro des BMVIT voraus. Der Österreichische Städtebund gibt zu bedenken, dass aufgrund des hohen Interesses seitens der Städte und Gemeinden die Gefahr eines Projektrückstaus bzw. nicht fristgerechter Einreichmöglichkeit besteht, was zu erheblichen Anlaufverzögerungen führen könnte. Alternativ schlägt der ÖStB die Möglichkeit eines schriftlichen Nachweises der im Rahmen der Erstberatung zu erbringenden Unterlagen (Daten zum Ausbauvorhaben, überregionale Einbettung/Planung, Angaben zum Bedarf) vor. Der schriftliche Nachweis erfüllt die Bedingung einer Einbindung des Breitbandbüros gem. den besonderen Förderungsbedingungen, Pkt. 2, S. 17.

### **Begriff der „überwiegend gemeinsamen Bauführung“**

Förderbedingung ist eine „überwiegend“ gemeinsame Bauführung mit bestehenden Infrastrukturihabern bzw. –errichtern, die durch die Vorlage einer Mitbenutzungsvereinbarung nachgewiesen werden muss. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ist einer gemeinsamen Bauführung selbstverständlich der Vorzug zu geben, doch wäre der Begriff „überwiegend“ noch zu präzisieren. (Leerrohr-Förderrichtlinien, S. 17).

Der Österreichische Städtebund gibt zudem zu bedenken, dass Städte und Gemeinden im Gemeindegebiet die führenden Einbautenträger sind, sodass der Begriff der „gemeinsamen Bauführung“ hier weniger zutrifft, sondern eher von einer „synergetischen Bauführung“ gesprochen werden muss, indem die Breitband-Leerverrohrung in die eigenen Einbautenpläne der Städte und Gemeinden als zusätzliche Ressource mit aufgenommen werden.

### **Einreichung nur im Rahmen von „Calls“**

Bei der Leerrohr-Förderung ist (wie auch bei der Access- und bei der Backhaul-Förderung) keine durchgängige Einreichmöglichkeit vorgesehen, sondern im Rahmen eines „Aufrufs zur Einreichung“ („call“). Die Förderrichtlinien sehen mindestens einen Aufruf pro Programmphase vor.

Der Österreichische Städtebund gibt zu bedenken, dass eine laufende Einreichmöglichkeit mit den Einbautenträger-Planungen der Städte und Gemeinden besser in Einklang zu bringen wäre. Da es im Gegensatz zu Betreibern bei Städten und Gemeinden zu *keinen* Versorgungsgebietsüberschneidungen kommen kann und ohnehin eine Mitverlegung von Leerrohren im Vordergrund steht, wäre eine laufende Einreichung und Bewilligung von Leerrohr-Förderungen dem Ziel einer gesamthaften bzw. überregionalen Planung nicht abträglich.

### **Auszahlung der Förderung im Nachhinein**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Projektfortschritt im Nachhinein mit maximal zwei Raten pro Jahr.

Der Österreichische Städtebund gibt zu bedenken, dass dies eine erhebliche und langfristige Vorfinanzierungserfordernis der Gemeinden über Jahresgrenzen nach sich zieht. Eine Auszahlung in kürzeren Intervallen oder in Form einer Akontozahlung des Förderbetrages wäre daher zu besprechen.

### **Punkte, welche vom Österreichischen Städtebund kritisch gesehen werden bzw. aus Sicht des Österreichischen Städtebundes in die Förderrichtlinien aufgenommen werden sollten**

#### **Lückenloser Infrastrukturnachweis durch Betreiber**

Bei den Betreiberfördermodellen „Access“ und „Backhaul“ wird auf das Telekommunikationsgesetz 2003 als eine von mehreren rechtlichen Grundlagen verwiesen. Dieses sieht in § 13a vor, dass Betreiber der Telekom-Regulierungsbehörde ihre Kommunikationsnetze offenlegen müssen. Da manche Betreiber dieser Erfordernis (z.B. im Rahmen der Ausarbeitung des Breitband-Atlas) nur widerwillig oder lückenhaft nachkommen, sollte eine vollständige Offenlegung der Kommunikationsnetze im Rahmen des Breitband-Atlas deutlich als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung in die Richtlinien aufgenommen werden. Außerdem sollte mit dem Förderantrag verpflichtend eine

schriftliche Bestätigung, dass alle Verpflichtungen aus §13a Telekommunikationsgesetz 2003 erfüllt wurden, beigebracht werden müssen.

In seinem Positionspapier forderte der Österreichische Städtebund bereits 2014 ein lückenloses Infrastrukturverzeichnis als Planungs- und Priorisierungsgrundlage. „In welchen Gebieten tatsächlich Versorgungslücken gegeben sind, kann nur durch eine flächendeckende, lückenlose Erhebung und Darstellung des Netzwerkausbaus festgestellt werden. Hier verweist der Österreichische Städtebund auf § 13a, Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes 2003, demzufolge „die Regulierungsbehörde ein detailliertes Verzeichnis der Art, Verfügbarkeit und geografischen Lage sowohl der vorhandenen als auch der neu errichteten für Kommunikationslinien, nutzbaren Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen wie Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen zu errichten und zu führen hat“.

Selbst das Breitbandbüro des BMVIT musste in seinem Evaluierungsbericht 2013 eingestehen, dass es bei der Erstellung des im Rahmen der österreichischen Breitband-Strategie festgelegten „Breitband-Atlas“ überhaupt nur von 83% der relevanten Betreiber eine Rückmeldung erhalten hat und nur 71% der Betreiber für den Breitbandatlas verarbeitet werden konnten. [ ... ]

Alleine diese Zahlen zeigen einmal mehr, dass der Ausbau der Breitband-Infrastruktur nicht den freien Kräften des Marktes überlassen werden darf, da hier kommerzielle Interessen der Anbieter gegenüber der anzustrebenden Grundversorgung überwiegen, sondern im Rahmen einer gesamtösterreichischen Strategie für alle Städte und Gemeinden festzulegen und sodann konzertiert voranzutreiben ist.“

### **Nachweis von Versorgungslücken**

Betreiber, die um Breitbandförderung im Rahmen von „Access“ oder „Backhaul“ ansuchen, sollten verpflichtend einen Nachweis erbringen müssen, dass es sich bei den um Förderung beantragten Leitungstrecken bzw. Gebieten tatsächlich um vollständig unversorgte Strecken bzw. Gebiete im Sinne der vorgesehenen Einbringungstechnologie (z.B. Glasfaser-Verkabelung) handelt. Damit soll vermieden werden, dass redundante Leitungsführungen (z.B. zu bereits bestehenden Netzen von Mitbewerbern) mit öffentlichen Mitteln gefördert werden:

## **Nachweis der Priorität des Ausbaugebietes**

Im Sinne einer möglichst raschen Verdichtung der Breitbandversorgung bis 2018 im Sinne der Breitbandstrategie 2020 des BMVIT sollten Betreiber im Rahmen von Förderanträgen den Nachweis erbringen müssen, dass es innerhalb ihrer jeweiligen Netze keine von der vorgesehenen Einbringungstechnologie unversorgten Leitungsstrecken oder Gebiete mit größerem Versorgungsbedarf gibt. Damit soll vermieden werden, dass breitbandige Leitungen mit Fördermitteln „auf die Alm“ gelegt werden, während im höher verdichteten Bereich der Ausbau eventuell voll auf möglicherweise von den Betreibern vermutete Bedarfsträger (z.B. Kommunen als Aufschließende von Gewerbegebieten, Wirtschaftsbetrieben) überwältzt werden.

## **Zu den Einzelbestimmungen:**

### **Betreffend alle Entwürfe:**

#### **Definition von NGA (gilt für alle Sonderförderrichtlinien)**

Ein grundsätzliches Problem der Texte ist, dass es keinerlei durchgehende Definition für das angestrebte NGA-Breitband gibt. Im Gegenteil, es werden Begriffe wie Hochleistungs-Breitband, NGA Breitband, Ultraschnelles Breitband, etc. völlig inkonsistent in den Texten verwendet (siehe auch Detailbemerkungen). Dies bedeutet ein Risiko von Missverständnissen, Missbrauch und nachträglichen Interpretationen.

#### ***Empfehlung:***

Es wäre deshalb wichtig, eine klare Terminologie zu definieren, wie dies auch in anderen Bereichen der Texte (z.B. Vorleistung) der Fall ist. So könnte z.B. als NGA-Netz im Sinne der Förderung ein Access Netz definiert werden, das mindestens 100 Mbps im Downstream und 50 Mbps im Upstream bietet. Dabei ist Vorkehrung zu treffen, dass 80 Mbps im Downstream und 30 Mbps im Upstream garantiert werden. Damit wird einer 'bis zu' Bandbreitendiskussion ein Riegel vorgeschoben. Die geringeren garantierten Bandbreiten sind dabei schon ein Entgegenkommen, um zumindest gut implementierten G.Fast und Vectoring-Lösungen eine Chance zu geben und einem drohenden Generalverdacht 'nur FTTH' entgegenzuwirken.

#### **Begriff „Projekt“**



Auch die Definition für ein Projekt gehört nach Ansicht des Städtebundes noch nachgeschärft, um nicht im Nachhinein bei den Einreichenden für (unangenehme) Überraschungen zu sorgen.

*Ein Beispiel:*

Wenn eine Gemeinde in mehreren Katastralgemeinden Leerrohre mitverlegt, ist aus den Richtlinien nicht klar abzuleiten, ob jede Katastralgemeinde einzeln als Projekt (das mit 500.000 EUR gefördert werden kann) zählt oder nur die ganze Gemeinde als ein einziges Projekt gezählt wird. In den Richtlinien sollte auch von vornherein Klarheit darüber geschaffen werden, ob auch ein Verbund von Gemeinden als Förderwerber auftreten (z.B. eine Kleinregion) und dann eine Reihe von Projekten z.B. auf Katastralgemeindeebene einreichen kann. Eine mögliche Lösung wäre es, klar zu definieren, dass ein Projekt sich jeweils auf ein zusammenhängendes Siedlungsgebiet bezieht, wobei die kleinstmögliche Definition dafür die Katastralgemeinde darstellt. Innerhalb einer Gemeinde wäre es damit möglich, auch mehrere, unabhängige Projekte zur Förderung einzureichen.

Ein Verbund von Projekten wäre im Sinne einer übergreifenden Netzplanung anzustreben und die Synergien sollten bei einer Bewertung auch entsprechend berücksichtigt werden, d.h. die Indikatoren bzw. das Bewertungshandbuch müssten solche interkommunalen Kooperationen angemessen berücksichtigen. Bei einem Verbund an Projekten muss jedoch eine Obergrenze von € 500.000,- *pro* Projekt (Teilprojekt im Verbund) gelten - alles andere würde jegliche Kooperationsbereitschaft gleich wieder im Keim ersticken.

Unklarheiten betreffend Förderschiene pro Gebiet bzw. pro Projekt:

Derzeit bestehen hinsichtlich der Anwendbarkeit mehrerer Förderschienen in einem Gebiet noch Unsicherheiten. Es ist derzeit weder auf Basis der Präsentation noch auf Grundlage der Sonderförderrichtlinien eindeutig zu eruieren, ob vorgesehen ist, dass pro Gebiet oder pro Projekt in einem Gebiet nur eine Förderschiene (Leerrohr, Access, Backhaul) zur Anwendung kommen soll.

Laut Auskunft des Breitbandbüros beträfe die Ausschließlichkeit aus heutiger Sicht ein „Projekt“ innerhalb der NUTS 3-Region nur eine Förderschiene in Anspruch genommen werden.

Der Österreichische Städtebund ersucht um weitere Klärung dieses Punktes.

## Zum „Leerverrohrungsprogramm“ (BBA2020\_LeRo)

### Ad Seite 7, III Begriffsbestimmungen:

Der Österreichische Städtebund ersucht um eine eindeutigere Definition der folgenden Begriffsbestimmungen:

#### Ad 1 a)

„*technisch gleichwertig*“: Rein technisch gesprochen, wären dies Lösungen, die zu 100% mit den Übertragungskapazitäten von Glasfasern mithalten können. Solche Alternativen gibt es jedoch nicht.

„*Backhaul*“: der Begriff erscheint unter 1a) falsch verwendet.

„*nahe genug*“: wir regen eine exaktere Definition des Begriffs an.

Ad 1 c) Dieser Punkt impliziert, dass es Funklösungen und HFC-Technologien gibt, die mit FTTH technisch gleichwertig sind. Unserer Kenntnis nach, ist dies definitiv **nicht** der Fall.

### Ad Seite 12, Förderungshöhe:

Wenn dies nur die Förderung des Bundes ist, und diese bis zu 50% betragen kann, bedeutet das, dass die maximale Gesamtprojektsumme € 1 Million PRO PROJEKT wäre? Kann das Land ZUSÄTZLICH 40 % der Gesamtkosten fördern oder 40% des mindestens 10%-igen Eigenmittelanteils der Gemeinde?

### Ad Seite 12, „Förderungsgebiet“<sup>1</sup>

Diese Definition ist, wie unter „Allgemeine Anmerkungen“ bereits erwähnt, nach Dafürhalten des Österreichischen Städtebundes nicht ausreichend. Wie im Positionspapier des Städtebundes aus 2014 ausgeführt, ist eine flächendeckende Versorgung anzustreben. Ein sogenanntes „Cherry-Picking“, bei dem nur ein kleiner Radius um das Wählamt oder die Trafostation mit 30 oder 100 Mbps versorgt werden, während der Rest des Ortes und die Katastralgemeinden nicht versorgt sind, sollte hingegen von vorne herein ausgeschlossen und klar abgelehnt werden.

Eine Förderregion (NUTS 3) muss grundsätzlich *alle* Städte und Gemeinden umfassen.

---

<sup>1</sup> vgl. auch Seite 4, Definition „Fördergebiet“ und diffuse Konsultationsverpflichtung von Betreibern

Ad Seite 13, Punkt 6, Allgemeine Förderbedingungen:

Die geforderte nachweisliche Einholung mehrerer Angebote zu Vergleichszwecken ist aus diesem Grund kaum zweckmäßig und auch deswegen nicht sinnvoll, da zur Nutzung der Synergieeffekte eben die von den jeweiligen Einbautenträgern beauftragte Baufirma die Mitverlegung vornimmt!

*Beispiel Schrems:*

Der Ausbau der Breitband-Leerverrohrung erfolgt in Schrems in einer Kleinregion (9 Gemeinden) nach Maßgabe eines mit dem Land Niederösterreich abgestimmten Masterplanes und in der Gemeinde aufgrund einer darauf basierenden Detailplanung. Schrems hat im vergangenen Jahr massiv in den Ausbau einer Breitband-Leerverrohrung investiert, wobei es bisher gelungen ist, die Leerverrohrung mit Einbautätigkeiten sonstiger Einbautenträger (Gas, Strom, Fernwärmeversorger) mit zu verlegen. Die Entscheidungen der zuständigen Gemeindeorgane (Stadtrat bzw. Gemeinderat) hatten dabei *sehr rasch* zu erfolgen, um die Synergien mit den anstehenden Baumaßnahmen nutzen zu können - die Information darüber wird nämlich meist sehr kurzfristig erhalten!

Ad Seite 16f, Besondere Förderungsbedingungen:

**Punkt 1** muss genauer definiert werden, da es von entscheidender Bedeutung ist, was unter einem „*schon bestehenden Leerrohrnetz*“ verstanden wird. Es sollte jedenfalls hinzugefügt werden, dass es sich um ein Leerrohrnetz handelt, das für den Anschluss von Gebäuden in einem Großteil der Siedlungseinheit (Katastralgemeinde?) geeignet ist.

**Punkt 6** stellt eine Diskriminierung von Glasfasernetzen dar. Es gilt zu prüfen, ob dies im Sinne der Technologieneutralität zulässig ist.

Ad Seite 24, Qualitätskriterien:

Hier fehlt klar ein Kriterium, das die Zukunftssicherheit definiert. Denkbar wäre z.B., dass ein Kriterium eingeführt wird, das bewertet, wie nahe das Leerrohrnetz zu einem Haushalt reicht. Je näher, desto höher die Bewertung.

**[Zum Access-Programm \(BBA2020\\_Access\)](#)**

#### Ad Seite 2 und Seite 8, NGA-Definition

Die Problematik der unscharfen Definition von NGA gilt auch hier.

#### Ad Seite 10, Klare Definition für „zukunftsfähige Investition“ fehlt:

Damit sollte zumindest sichergestellt werden, dass bei der Nutzung von öffentlichen Mitteln (Steuergeldern) die Investition so gestaltet ist, dass der Förderwerber die Datenraten von mehr als 100 Mbps bis 2020 *ohne* weitere Förderung anbieten kann oder im Falle von „evolutionären Wegen“ der Förderwerber bereits einen verbindlichen Zeitplan darlegt, wann und in welcher Form die Evolution zu den 100 Mbps führt. Hier sollte ein Mechanismus vorgesehen werden, dass bei einer Nichterreicherung dieser Ziele eine Rückzahlung vorgesehen ist.

#### Ad Seite 19, Nutzungspflicht:

Die Nutzungspflicht sollte hier ganz genau hinterfragt werden. Diese könnte - besonders wenn VDSL ausgebaut wird - zu einem Upgrade-Verbot auf 7 Jahre führen.

#### Ad Seite 20f, Betriebspflicht:

Die Betriebspflicht von 7 Jahren widerspricht dem evolutionären Weg. Hier gilt es zu präzisieren: Wenn z.B. für den Ausbau in der Gemeinde im ersten Schritt eine VDSL-Lösung (die ja mit 50 Mbps beschränkt ist) gewählt wird - muss dann dieses Equipment für sieben Jahre genutzt werden? Dies würde insbesondere für die aktiven Elemente bedeuten, dass ein „evolutionärer“ Upgrade-Pfad bis 2020 gar nicht möglich ist. Die Begründung, das ersetzte Equipment könne ja an anderer Stelle eingesetzt werden, ist nicht zulässig, da ja bis 2020 flächendeckend mindestens 100 Mbps erreicht werden sollen.

Selbst wenn, wie auf Seite 21 angeführt, nur passive Infrastruktur gefördert wird: der „evolutionäre“ Weg innerhalb der 7 Jahre z.B. von FTTC zu FTTB wäre damit schwer möglich, da ja z.B. die VDSL-Verteilkästen auf den Straßen weiter betrieben werden müssten, auch wenn sie bei FTTB nicht mehr notwendig wären.

#### Ad Seite 27, Zukunftssicherheit als unbedingtes Bewertungskriterium

Die Zukunftssicherheit der Breitbandlösung sollte *unbedingt* ein Kriterium für die Bewertung darstellen. Denkbar wäre hier auch vom Förderwerber zu verlangen, dass er für eine bestimmte Anzahl an Jahren (zumindest 7 gemäß Betriebsverpflichtung) auf eine Förderung in dem ausgebauten Gebiet verzichtet.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass – wie auch im Positionspapier 2014 formuliert - aus Sicht des Österreichischen Städtebundes der Ausbau der Breitband-Infrastruktur eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Diese hoheitliche Aufgabe sollte dem Subsidiaritätsprinzip folgend in Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern, Städten und Gemeinden sowie auf Basis der Finanzierung durch Bundesmittel aus einem Fonds, welcher aus gewidmeten Einnahmen wie beispielsweise der Versteigerung der LTE-Lizenzen, gespeist wird, erfolgen.

Die passive Infrastruktur (Layer 1 - Leerverrohrungen, Netze) sollte zudem im Eigentum der Länder, Städte und Gemeinden verbleiben und nur der aktive Netzbetrieb von diesen an Betreiber auf Grundlage noch zu schaffender rechtlicher Rahmenbedingungen vergeben werden. Von Seitens des Bundes ist ein entsprechender Backbone (breitbandigste Anbindung an den internationalen Datenhighway) zu gewährleisten.

**Der Österreichische Städtebund ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.**

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär